

Hochschule für Technik Stuttgart

Zugangs-/ Zulassungs- und Auswahlsatzung

Master of Interior- Architectural Design

Zugangs-/Zulassungs- und Auswahlsetzung für den Studiengang Master of Interior-Architectural Design, Master of Arts (M.A.)

Der Senat der Hochschule für Technik Stuttgart hat am 11.05.2016 aufgrund aufgrund des dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz - 3. HRÄG) vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, 170), Artikel 1, Gesetz über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), § 59 Abs. 1 und 2 sowie § 6 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz - HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, 168) i. V. m. § 20 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen (Hochschulvergabeverordnung - HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, 169) folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Zugangsvoraussetzungen

1. Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss (Bachelor, Diplom oder Äquivalent) eines künstlerisch ausgerichteten Hochschulstudiums, nach einem mindestens dreijährigen Vollzeit-Studiengang (180 Creditpoints gemäß ECTS) an einer deutschen Hochschule oder an einer vergleichbaren ausländischen Hochschule mit überdurchschnittlichen Prüfungsergebnissen.
2. Künstlerisch ausgerichtete Studienrichtungen umfassen z. B. Innenarchitektur, Architektur, Produktdesign oder andere Fachrichtungen, die sich schwerpunktmäßig mit der Raumgestaltung beschäftigen. Hochschulabschlüsse verwandter Studiengänge werden nach Überprüfung der Gleichwertigkeit der Studieninhalte gegebenenfalls anerkannt. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des grundständigen Studienganges Innenarchitektur an der Hochschule für Technik Stuttgart im Wesentlichen entsprechen.
3. Gute Beherrschung der Studiensprache Deutsch. Ausländische Studienbewerber (die ihren Hochschulabschluss an einer nicht deutschsprachigen Hochschule erworben haben) haben dies durch einen Sprachnachweis gem. § 2. Nr. 7 dieser Satzung nachzuweisen.
4. Eine facheinschlägige Praxisphase von mindestens 8 Wochen. Die Praxisphase muss bis zum Beginn der Vorlesungszeit des 1. Semesters erbracht sein und soll in einem Büro erfolgt sein, das sich schwerpunktmäßig mit der Raumgestaltung beschäftigt.

§ 2 Bewerbungsunterlagen / Zulassungsantrag

Die Bewerbung um einen Studienplatz erfolgt über das Online-Verfahren. Das online ausgefüllte Formular ist auszudrucken und gemeinsam mit folgenden Unterlagen fristgerecht einzureichen:

1. Zeugnis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (bei ausländischen Abschlüssen zusätzlich deutsche beglaubigte Übersetzung). Liegt dieses noch nicht vor, ist eine durch das Prüfungsamt der Hochschule bescheinigte Durchschnittsnote beizufügen und das Zeugnis bis Ende des 1. Semesters nachzureichen.
2. Tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild,
3. Portfolio / Projektmappe mit vom Bewerber bzw. der Bewerberin eigenständig bearbeiteten Aufgaben (Darstellung von Projekten und Arbeitsproben aus dem Studium und Beruf),
4. Nachweis über das abgeleistete Praktikum bzw. der Praxiserfahrung gemäß § 1 Nr. 4 dieser Satzung. Liegt dieser noch nicht vor, ist er bis zum Beginn der Vorlesungszeit des 1. Semesters nachzureichen.
5. Motivationsschreiben in deutscher und englischer Sprache mit Darstellung der persönlichen Vorstellungen und Erwartungen an das Studium (jeweils max. 1 Seite DIN 4).
6. Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung (bei ausländischen Abschlüssen zusätzlich deutsche beglaubigte Übersetzung).

Bei ausländischen Studienbewerbern und Studienbewerberinnen:

7. Bescheinigung des Studienkollegs Konstanz über die Anerkennung der erworbenen Bildungsnachweise aus dem Herkunftsland. Dieses ist zusammen mit dem Zeugnis aus dem Herkunftsland und einer Übersetzung in die deutsche Sprache sowie dem Deutschen Sprachnachweis einzureichen.

Alle eingereichten Unterlagen müssen in Kopie vorliegen. Erst zur Immatrikulation müssen die Unterlagen in beglaubigter Form eingereicht werden.

§ 3 Bewerbungsfristen

Die Zulassung erfolgt ausschließlich zum Wintersemester. Bewerbungsschluss ist der 15. Juni eines jeden Jahres.

§ 4 Auswahlkriterien und ihre Bewertung

- (1) Zum Auswahlverfahren wird nur zugelassen, wer die Unterlagen gem. § 2 eingereicht hat.

Übersteigt die Zahl der Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Zahl der Studienplätze, so erfolgt die Vergabe der Studienplätze nach einem zweistufigen Verfahren:

- (2) Es wird in der ersten Stufe eine Vorauswahl anhand des Durchschnitts des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses getroffen.

Ein herausragendes Portfolio und / oder Motivationsschreiben kann zu einer Anhebung des Durchschnitts bis zu 0,5 führen.

Auf dieser Grundlage der so ermittelten Dezimalnote wird unter den Bewerberinnen und Bewerbern eine Rangfolge erstellt. Die Bewertung erfolgt nach einem Dezimalnotensystem zwischen 1,0 (sehr gut) und 4,0 (ausreichend).

Den höchsten Rang erhält der Bewerber bzw. die Bewerberin mit der kleinsten Dezimalnote.

- (3) Zur zweiten Stufe des Eignungsfeststellungs- und Auswahlverfahrens wird zugelassen, wer die Voraussetzungen der ersten Stufe erfüllt und dessen ermittelte Dezimalnote in der Rangfolge mit mindestens gut bewertet wird.

In der zweiten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens findet in deutscher und englischer Sprache ein Auswahlgespräch statt.

- (4) Im Auswahlverfahren werden folgende Kriterien bewertet:

1. Studienleistungen (Gesamtnote des 1. berufsqualifizierenden Abschlusses und Note der Diplom- bzw. Bachelorarbeit des 1. berufsqualifizierenden Abschlusses);
2. Im Auswahlgespräch wird die Motivation und Eignung für das gewählte Studium festgestellt. Als Schwerpunkt werden gestalterische sowie konstruktive als auch technische Qualitäten anhand der eingereichten Projektmappe bewertet. Internationale Orientierung sowie Leistungs- und Verantwortungsübernahmebereitschaft werden zusätzlich bewertet.

Für die Schwerpunkte des Auswahlgesprächs wird eine noten-analoge Bewertung zwischen 1,0 (sehr gut) und 5,0 (mangelhaft) erstellt, wobei das Gespräch mindestens mit der Note 4,0 (ausreichend) bewertet werden muss um zugelassen zu werden.

Die Note des Auswahlgesprächs wird mit dem Multiplikator 4 gewichtet und mit der Note der Rangfolge aus Nr. 1 verrechnet und damit die endgültige Rangfolge erstellt.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Das Auswahlverfahren erfolgt nach den in § 4 aufgezeigten Kriterien.
- (2) Die Vergabe der Studienplätze erfolgt nach der Rangfolge der zu bildenden Rangliste gemäß der Bewertung nach § 4. Bei Rangleichheit entscheidet die Bewertung des Auswahlgesprächs.

§ 6 Auswahlkommission

- (1) Die Auswahlentscheidung trifft der Rektor. Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung des Rektors bildet die Fakultät Architektur und Gestaltung eine Auswahlkommission. Diese besteht aus dem Studiendekan und zwei weiteren Professoren. Zwei Ersatzmitglieder sind zu bestellen. Den Vorsitz führt der Studiendekan. Mitglieder der Auswahlkommission haben Befangenheit aufgrund persönlicher Beziehungen zu einem Bewerber oder zu dessen persönlichem Umfeld unverzüglich dem Vorsitzenden anzuzeigen. An ihre Stelle tritt in diesem Falle ein Ersatzmitglied.
- (2) Die Kommission führt ein Protokoll, in welchem Datum, Uhrzeit, Dauer und Ergebnis des Auswahlgesprächs dokumentiert werden.

§ 7 Studienbeginn

Der Studienbeginn erfolgt zum Wintersemester. Wird der Studienplatz nicht in der im Zulassungsbescheid festgesetzten Frist angenommen, erlischt die Zulassung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung gilt erstmals im Aufnahmeverfahren für das Wintersemester 2016/17. Gleichzeitig tritt die Zulassungssatzung vom 20.07.2005 außer Kraft.

Zustimmung durch den Rektor:

Stuttgart, den 11.05.2016

Prof. R. Franke
Rektor

Bekanntmachungsnachweis

Beurkundung:

Aushang am:

18.05.2016

Abgenommen am:

01.06.2016

In Kraft getreten am:

02.06.2016

